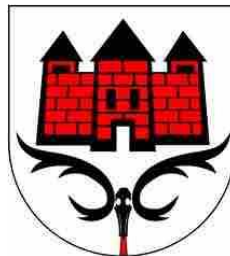


Schlussbericht

über die Prüfung des

Gesamtabschlusses zum 31.12.2019
sowie des Gesamtlageberichts für das Jahr 2019
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Wesentliches zum Gesamtabchluss 2019	3
B.	Prüfungsauftrag	4
C.	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	5
D.	Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses 2019	7
D.1.	Konsolidierungskreis	7
D.2.	Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse	10
D.3.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
D.3.1.	Vorgehensweise der Verwaltung bei der Rechnungslegung	12
D.3.2.	Prüfung der Rechnungslegung durch das RPA.....	13
D.3.3.	Grundlagen der Konsolidierung	14
D.3.4.	Kapitalkonsolidierung	14
D.3.5.	Schuldenkonsolidierung	16
D.3.6.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	18
D.3.7.	Zwischenergebniskonsolidierung	19
D.3.8.	Gesamtanhang	20
E.	Gesamtlagebericht	20
F.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	22
Anlage:	Vollständigkeitserklärung	23

A. Wesentliches zum Gesamtabchluss 2019

- 1) Die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2021 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 4.750.199,01 €. In der Gesamtbilanz werden liquide Mittel i.H.v. 23.767.273,25 € ausgewiesen.
- 2) Das bilanzielle Eigenkapital des Konzerns Stadt Ahrensburg beträgt zum 31.12.2019 165.422.296,98 € bei einer Bilanzsumme i.H.v. 287.280.050,48 €. Die Forderungen des Konzerns Stadt Ahrensburg belaufen sich zum 31.12.2019 auf 8.838.807,54 €, Verbindlichkeiten bestehen i.H.v. 49.834.854,93 €.
- 3) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 gem. § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik nicht eingehalten.
- 4) Der Gesamtanhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 53 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 51 GemHVO-Doppik. Der Gesamtlagebericht gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 GemHVO-Doppik vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens und Ertragslage des Konzerns Stadt Ahrensburg. Es fehlt nach Ansicht der Rechnungsprüfung noch an Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.
- 5) Die Verwaltung hat zur Erstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg eine „Gesamtabchlussrichtlinie“ vom 27.04.2021 (erste Änderung vom 27.09.2021) erlassen, die gleichzeitig die Angaben im Gesamtanhang ergänzt und Bestandteil des Gesamtabchlusses ist.
- 6) In der Ursprungsfassung des Gesamtabchlusses fehlte die Benennung und Würdigung des städtebaulichen Sondervermögens und wurde nachträglich in die Betrachtung der Konzernstruktur aufgenommen. Im Ergebnis wird das städtebauliche Sondervermögen nach Wesentlichkeitsanalyse nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen, da die in Ziffer 6.3. der Gesamtabchlussrichtlinie festgelegten Wesentlichkeitskriterien unterschritten werden.

- 7) Es wird empfohlen, die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Städtebauförderung in den Gesamtlagebericht der Stadt mit aufzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die finanztechnischen Folgen der gegenüber der frühen Mittelbereitstellung verzögerten Umsetzung der Rathaussanierung.
- 8) Eine unvollständige schriftliche Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte zur Erstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung, die mit Hilfe von Excel-Tabellen erstellt wurden, erschwerte dem RPA die Prüfung. Die Rechnungsprüfung empfiehlt der Verwaltung den Einsatz einer Konsolidierungssoftware.
- 9) Die Überleitung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in die entsprechenden doppischen Konten, die Bildung der Summenbilanz und der Summenergebnisrechnung sowie die Konsolidierung der entsprechenden Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen kann vom RPA im Wesentlichen bestätigt werden.
- 10) Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der Gesamtabschluss eine zutreffende Aussage zur wirtschaftlichen Situation des Konzerns Stadt Ahrensburg wiedergibt.

B. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Sie hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabchluss (GA) zu konsolidieren. Der Gesamtabchluss besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Beizufügen ist

- der Gesamtlagebericht.

Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgeschrieben.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1. GO SH hat das RPA der Stadt Ahrensburg die gesetzliche Aufgabe, den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu prüfen.

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste **Gesamtabschluss** für das Jahr 2019 aufzustellen.

C. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabschluss datiert vom 27.04.2021 und wurde damit nicht fristgerecht erstellt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden dem RPA am 11.05.2021 übergeben. Ergänzende Unterlagen zur Städtebauförderung wurden am 27.09.2021 nachgereicht.

Damit konnte die Vorgaben des § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH nicht eingehalten werden (späteste Vorlage 01.10. eines jeden Jahres).

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 11.05. - 08.10.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Zur Prüfungsunterstützung wurde in speziellen Einzelfragen ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen. Hierfür sind Aufwendungen i.H.v. 3.023,20 € entstanden.

Das RPA hat die Prüfung und die weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gemäß § 93 Abs. 7 GO SH entsprechend § 92 GO SH durchgeführt. Die Prüfung wurde hierbei so angelegt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg wesentlich auswirken.

Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, analytische Prüfungshandlungen sowie Stichproben-Einzelfallprüfungen.

Prüfungsschwerpunkt war der Prozess zur Erstellung des Gesamtabchlusses:

- die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Kapitalkonsolidierung der Aufgabenträger,
- die Plausibilität der Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Gesamtanhang
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben Gesamtlagebericht
- die Vollständigkeit und Plausibilität der Gesamtabchlussrichtlinie.

Der Gesamtabchluss wurde mit MS Excel erstellt. Eine besondere Konsolidierungssoftware wurde nicht eingesetzt.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem RPA mündlich kommentiert, in einer in Ordnern und Unterordnern strukturierten elektronischen Form übergeben wurden. Abgesehen von der fehlenden Übersicht und schriftlichen Kommentierung waren die Unterlagen vollständig vorhanden.

Weiterhin wurde ein Papier-Ordner übergeben, der folgende Unterlagen beinhaltete:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang (mit Anlagen)
- Gesamtlagebericht
- Gesamtabchlussrichtlinie
- Vermerke Axians PCO
- Vollständigkeitserklärung

In elektronischer Form übergeben wurden:

1. Die kompletten Jahresabschlüsse für
 - die Stadt Ahrensburg (Stadt)
 - die Stadtbetriebe Ahrensburg (SBA)
 - die Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA)
 - die Badlantic Betriebsgesellschaft (BBG)

- die Städtebauförderung (SBF)

einschließlich der entsprechenden Prüfberichte/Prüfvermerke.

2. Konsolidierung Ergebnisrechnung: Drei Excel-Dateien (SBA, SWA sowie BBG, die nicht konsolidiert wurde) mit Auflistungen der Erträge und Aufwendungen.
3. Konsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten: Zwei Dateien Forderungen sowie Verbindlichkeiten nach Personen 2019 sowie drei Konsolidierungs-Dateien (SBA, SWA, BBG).
4. Gesamtabschluss 2019_Stadt Ahrensburg_ungeprüft (Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz, Anhang mit Vorgehensweise und Erläuterungen, Anlagenspiegel, Verbindlichkeiten etc., Lagebericht, Gesamtabchlussrichtlinie mit Anlagen)
5. Vermerk FD I_1 über Zuständigkeiten im Rahmen der Aufstellung des GA 2019
6. Vollständigkeitserklärung GA 2019
7. Überleitungsrechnung zum GA der Stadt zum 31.12.2019
(beinhaltet auf insgesamt 12 Arbeitsblättern die Überleitung der einbezogenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen (GuV), den Summenabschluss, die einzelnen Konsolidierungen sowie die Gesamtbilanz und -ergebnisrechnung).
8. Anlagen zum Gesamtabchluss der Stadt zum 31.12.2019 mit Summen
9. Gesamtbilanz/Gesamtergebnisrechnung

D. Erläuterungen und Feststellungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses 2019

D.1. Konsolidierungskreis

In § 93 Abs. 1 GO SH sind die entsprechenden wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Aufgabenträger, die im Wege der Voll- oder Teilkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, aufgeführt. Nicht einbezogen werden gemäß § 93 Abs. 2 GO Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit (§ 297 HGB) erfordert, dass Mehrfacherfassungen aufgrund konzerninterner Kapitalverflechtungen beseitigt werden.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung werden der Beteiligungswert und das neu bewertete Eigenkapital zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Maßgeblich für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 HGB.

Der Gesamtabschluss wurde erstmalig zum 31.12.2019 aufgestellt.

Festlegung des Konsolidierungskreises:

Auf den Seiten 25 ff. des Gesamtanhangs ist die örtliche Konzernstruktur der Stadt Ahrensburg dargestellt:

- Stadtwerke Ahrensburg
- Stadtbetriebe Ahrensburg
- Badlantic Betriebsgesellschaft
- Neue Lübecker-Genossenschaftsanteile
- Städtebauliches Sondervermögen (SBF)

Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- Einbeziehung der Stadtwerke und des Eigenbetriebes i.R. der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss Konzern Stadt Ahrensburg
- Badlantic Betriebsgesellschaft mbH sowie das städtebauliche Sondervermögen unterschreiten die 10%-Grenze und werden nicht einbezogen.
- Die Genossenschaftsanteile der Neuen Lübecker werden nicht weiter erwähnt.

Anmerkung RPA: Sie sind mit 1.750 € auf dem Konto Beteiligungen bilanziert und werden zu recht auf Grund der Unwesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Ein entsprechender Hinweis im Anhang wäre hilfreich.

Weitere Anmerkungen:

In der Ursprungsfassung fehlte die Benennung und Würdigung des städtebaulichen Sondervermögens. Auf Grund eines Hinweises im Rahmen der laufenden Prüfung

hat die Verwaltung ein Versäumnis eingeräumt und das städtebauliche Sondervermögen in die Betrachtung der Konzernstruktur aufgenommen. Im Ergebnis wird das städtebauliche Sondervermögen nach einer Wesentlichkeitsanalyse nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen, da die Wesentlichkeitsgrenze unterschritten wird. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Einbeziehung der SBF wurden die „Wesentlichkeitskriterien“ angepasst. Anders, als in der Ursprungstabelle des Anhangs sowie in der Gesamtabchlussrichtlinie dargestellt, werden in die aktuelle Betrachtung nur noch folgende „Messgrößen“ einbezogen:

- ☐ Bilanzsumme
- ☐ Anlagevermögen
- ☐ Verbindlichkeiten
- ☐ Erträge
- ☐ Aufwendungen.

Nicht mehr betrachtet werden

- ☐ Umlaufvermögen
- ☐ Aktive Rechnungsabgrenzung
- ☐ Liquide Mittel.

Nach den ursprünglichen, zusätzlichen Kriterien hätte der Anteil der Städtebauförderung beim Umlaufvermögen und den liquiden Mitteln die Wesentlichkeitsgrenze überschritten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die SBF in den Konsolidierungskreis hätte aufgenommen werden müssen.

Nach dieser Änderung entsprechen die aktuellen Kriterien damit dem „Praxisleitfaden des Landes Schleswig-Holstein zum konsolidierten Jahresabschluss“ (vgl. Rundschreiben 018/2020 des Städteverbandes vom 03.02.2020)

Die entsprechenden Passagen im Anhang sowie die Gesamtabchlussrichtlinie wurden von der Verwaltung überarbeitet, der Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens den Unterlagen des Gesamtabchlusses beigelegt sowie die Vollständigkeitserklärung aktualisiert.

Diese Unterlagen wurden dem RPA von der Verwaltung mit Datum vom 27.09.2021 nachgereicht.

Im Ergebnis akzeptiert das RPA die vorgenommene Änderung der Gesamtabschlussunterlagen und insbesondere die vorgenommene Änderung der Einbeziehungsregeln, da zu dem Änderungszeitpunkt der Gesamtabchluss noch nicht abschließend geprüft war und die Kriterien nunmehr den Empfehlungen des Landes entsprechen.

Der angepasste Gesamtabchluss vermittelt auch ohne die Einbeziehung der SBF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Beteiligungsbericht:

Für die Betrachtung der örtlichen Konzernstruktur sind die Aussagen des Beteiligungsberichtes von Bedeutung. Beteiligungsberichte sind nach § 45 c GO i.V.m. § 109 a GO und der städtischen Dienstanweisung zum Berichtswesen jährlich vom Beteiligungsmanagement zu erstellen und dem Hauptausschuss vorzulegen.

Ein Beteiligungsbericht wurde erstmalig im Jahr 2018 erstellt und vorgelegt. Für das Jahr 2019 ist dies nach Auskunft der Verwaltung aus personellen Gründen unterblieben, da die Stelle Beteiligungsmanagement mehrere Monate nicht besetzt war.

Für 2020 ist entsprechender Bericht in der abschließenden Bearbeitung und wird voraussichtlich auch als Anlage zum Gesamtabchluss 2020 genommen.

Das RPA hält dieses in anderen Bundesländern so vorgeschriebene Vorgehen für sinnvoll.

D.2. Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Einzelabschlüsse

Die vorhandenen Jahresabschlussprüfungen der drei Einzelabschlüsse des Jahres 2019 werden für die Prüfung des Gesamtabchlusses zugrunde gelegt.

Die Jahresabschlüsse der Stadtwerke und des Eigenbetriebes wurden nach den gesetzlichen Vorschriften durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer testiert. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Eine erneute Prüfung dieser Jahresabschlüsse erfolgte nicht. Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Ahrensburg wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der GemHVO-Doppik SH ist es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, dass für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften für die Stadt Ahrensburg und die Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind, bestehen. Es darf vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB abgewichen werden. Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Das RPA schließt sich dieser Sichtweise an.

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist nach § 53 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik SH die kommunale Gliederung vorgeschrieben. Die Überleitung wurde diesem Prinzip folgend vorgenommen.

D.3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Gesamtabchluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik SH).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss diese Anforderungen erfüllt, die Stadt Ahrensburg und die berücksichtigten Aufgabenträger Stadtwerke und Stadtbetriebe bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabchluss ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entsprechen dem Muster der GemHVO-Doppik SH.

Die Verwaltung hat zur Erstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg eine „Gesamtabschlussrichtlinie“ vom 27.04.2021 (erste Änderung vom 27.09.2021) erlassen, vgl. hierzu die „weiteren Anmerkungen“ unter D.1. Seite 8 unten.

Diese Richtlinie legt in sechs Hauptabschnitten dar, wie die organisatorischen und fachlichen Fragen zur Herleitung des Gesamtabchlusses zu beantworten sind:

- Abschnitt 1: Einleitung, Aufgaben und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie
- Abschnitt 2: Begriffsdefinitionen
- Abschnitt 3: Bestandteile des Gesamtabchlusses
- Abschnitt 4: Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

- Abschnitt 5: Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss
- Abschnitt 6: Konsolidierung

Das Ziel, auch die organisatorischen Fragen zur Herleitung des Gesamtabchlusses zu beantworten, könnte aus Sicht der Rechnungsprüfung besser erreicht werden, wenn auch auf die erstellten Excel Tabellen insbesondere zur „Überleitungsrechnung zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg zum 31. Dezember 2019“ verwiesen wird mit einem Hinweis auf die jeweils relevanten Blätter.

Dies gilt insbesondere für den Abschnitt 5 der Richtlinie. Im Abschnitt 3.7 wird zwar ganz allgemein auf die Verwendung einer Excel Tabelle verwiesen und auch auf die Inanspruchnahme eines Beratungsunternehmens, jedoch ohne im Detail darauf einzugehen, welche Tabellen von wem und mit welchem Zweck erstellt worden sind.

Ein direkter Verweis auf eine bestimmte Excel Tabelle bietet sich auch im Abschnitt 6 zu den Konsolidierungsschritten an.

Die Gesamtabchlussrichtlinie dient auch der Ergänzung einiger Angaben im Anhang und ist eine weitere Anlage des Gesamtabchlusses.

D.3.1. Vorgehensweise der Verwaltung bei der Rechnungslegung

Die Verwaltung hat die Firma Axians Public Consulting GmbH (PCO) mit der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019 beauftragt. Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde eine Standard-Software für Tabellenkalkulation (Microsoft Excel) herangezogen, eine spezielle Konsolidierungssoftware wurde nicht eingesetzt. Die Zuständigkeiten im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahrensburg waren anfänglich nicht ausreichend dokumentiert und wurden in einem Vermerk des Fachdienstes I.1 vom 12.05.2021 nachträglich dargelegt. Demnach hat die Verwaltung der Firma PCO die geprüften Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Ahrensburg, der SBA, der SWA und der BBG inkl. Prüfberichten und den dazugehörige Summen- und Saldenlisten vorgelegt. Weiterhin wurden Excel-Auswertungen aus dem städtischen Abschluss für die Schuldenkonsolidierung (Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen) und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Erträge und Aufwendungen mit Bezug zu den Beteiligungen) an die Firma PCO übergeben. Die Firma PCO hat daraufhin alle notwendigen Arbeitsschritte zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vollzogen, die im Kapitel C genannten Excel-Arbeitsblätter erstellt

und der Verwaltung übergeben. Auf Nachfrage des RPA hat die Firma PCO am 16.07.2021 einen überarbeiteten Vermerk zur Erstellung des Gesamtabchlusses (Erstfassung vom 16.10.2020) vorgelegt, in dem auch das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Ahrensburg bei der Auswahl des Konsolidierungskreises Berücksichtigung fand.

Entgegen der ursprünglichen Planung wurde die Gesamtabchlussrichtlinie nicht von der Firma PCO, sondern von der Verwaltung selbst erarbeitet. Darüber hinaus hat der FD I.1 den von der Firma PCO vorgelegten Gesamtlagebericht sowie den Gesamtanhang grundlegend überarbeitet.

Die schon o.g. unvollständige, schriftliche Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte zur Erstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung durch die Firma PCO erschwerte dem RPA die Prüfung. Die Rechnungsprüfung empfiehlt der Verwaltung den Einsatz einer Konsolidierungssoftware, zu der das RPA Leserechte erhält. Dadurch lassen sich auch Übertragungsfehler verhindern, die durch die händische Übernahme der Zahlen der Jahresabschlüsse nicht ausgeschlossen werden können.

D.3.2. Prüfung der Rechnungslegung durch das RPA

Das Rechnungsprüfungsamt hat in einem ersten Schritt einen Abgleich der in die Überleitungsbilanzen der Excel-Tabelle „Überleitungsrechnung zum Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg“ übernommenen Bilanzwerte aus den Jahresabschlüssen 2019 der Stadt Ahrensburg sowie der Stadtwerke Ahrensburg GmbH und der Stadtbetriebe Ahrensburg vorgenommen. Eine sich durch die Übernahme in die Excel-Tabellen ergebende Abweichung konnte als unwesentlich eingestuft werden. Danach wurde die in diesen Tabellenblättern durchgeführte Überleitung der Bilanzpositionen nach dem Handelsgesetzbuch (Jahresabschlüsse SBA und SWA) in die entsprechenden Bilanzpositionen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nachvollzogen.

Die gleichen Schritte wurden für die Übernahme der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen der SBA und SWA in die entsprechenden Positionen der doppelischen Ergebnisrechnung vollzogen. Hierzu wurden die Einzelergebnisse in Stichproben rechnerisch, hinsichtlich der Kontierung und auf Plausibilität geprüft. Diese Prüfungshandlungen ergaben keine wesentlichen Bemerkungen, vgl. hierzu die nachfolgenden Kapitel.

Daraufhin wurden die Werte des durch Aufsummierung der Einzelabschlüsse gebildeten Summenabschlusses (Bilanz und Ergebnisrechnung) in einem weiteren Excel-Tabellenblatt „Summen- und Gesamtabchluss“ stichprobenartig überprüft.

Im weiteren Verlauf wurden die eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erstellung des Gesamtabchlusses durch das RPA geprüft. Diese Prüfungsschritte und -ergebnisse sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

D.3.3. Grundlagen der Konsolidierung

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg und der einbezogenen Beteiligungen so darzustellen, als ob diese insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Durch die Konsolidierung sollen die konzerninternen Verflechtungen im Gesamtabchluss eliminiert werden.

Die in die Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf die die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung
 - Schuldenkonsolidierung
 - Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- angewendet wurden.

D.3.4. Kapitalkonsolidierung

Gemäß § 301 Abs. 2 HGB hat die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Positionen des Eigenkapitals gemäß § 266 Abs. 3 A. HGB bei der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen.

Maßgeblich in rechtlicher Hinsicht für die Kapitalkonsolidierung ist § 53 GemHVO-Doppik SH i. V. m. den §§ 301, 302, 309, 311 HGB. Die Ausnahmen regelt die GemHVO-Doppik SH:

- Es werden die Buchwerte statt der Zeitwerte für die Kapitalkonsolidierung nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB berücksichtigt.
- Es findet keine Bewertung nach Zeitwerten statt, sodass stille Reserven und Lasten nicht aufgedeckt werden.

Die Kapitalkonsolidierung beinhaltet die Verrechnung der Beteiligungswerte und der Anteile an verbundenen Unternehmen, die in der Bilanz der Stadt Ahrensburg ausgewiesen sind, mit den bilanziellen Eigenkapitalanteilen der bei der Konsolidierung berücksichtigten Eigenbetriebe und Unternehmen. Dies wurde durch die Rechnungsprüfung vollständig geprüft. Aufgrund der Summenbilanz wird deutlich, dass sowohl die Stadt Ahrensburg, als auch die Stadtwerke Ahrensburg GmbH Anteile an der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH unter der Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen (Konto 1011000) bilanziert haben. Da der Übergang der Anteile von der Stadt auf die Stadtwerke am 04.12.2019 vollzogen wurde, sind die Gesellschaftsanteile zum Stichtag 31.12.2019 nur bei den Stadtwerken Ahrensburg GmbH zu bilanzieren. Der entsprechende Gesamtbilanzwert fällt daher 53.694,93 € zu hoch aus. Die Korrektur sollte mit dem Jahresabschluss 2020 der Stadt Ahrensburg erfolgen.

Für die Stadtwerke Ahrensburg wurde ein bilanzielles Eigenkapital i.H.v. 11,15 Mio. € korrekt aus der entsprechenden Schlussbilanz 2019 übernommen. Der Anteil der Stadt Ahrensburg an den Stadtwerken beträgt 100 %, so dass der volle Bilanzbetrag in die Konsolidierung einfließt. Demgegenüber bilanziert die Stadt Ahrensburg einen Anteil an den Stadtwerken im Jahresabschluss 2019 i.H.v. 8,92 Mio. €, so dass ein Unterschiedsbetrag i.H.v. rd. 2,23 Mio. € in der Gesamtbilanz auf der Passivseite ausgewiesen werden muss. Dies ist zutreffend erfolgt.

Das bilanzielle Eigenkapital des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Ahrensburg beträgt gemäß der entsprechenden Schlussbilanz 2019 18,42 Mio. € (inkl. 5 Mio. € Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen). Die Stadt Ahrensburg stellt im Jahresabschluss 2019 ein Sondervermögen für den Eigenbetrieb i.H.v. 17,17 Mio. € dar. Daraus ergibt sich ein Unterschiedsbetrag i.H.v. 1,25 Mio. €, der ebenfalls auf der Passivseite der Gesamtbilanz auszuweisen ist. Bei der Übernahme des Wertes der Allgemeinen Rücklage aus der Bilanz der Stadtbetriebe Ahrensburg in das Excel-Arbeitsblatt „Kapitalkonsolidierung“ der Tabelle „Überleitungsrechnung zum Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg zum 31.12.2019“ ist ein Übertragungsfehler passiert. Da die „Allgemeine Rücklage“ der Stadtbetriebe in das doppelte Konto „Stellplatzrücklage“ überführt wurde, ergibt sich eine geringfügige Differenz i. H. v. 2,97 € bei der Bilanzposition „Stellplatzrücklage“ (Konto 202300). Zudem ergibt

sich eine gleichhohe Differenz beim Konto 220000 „Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“. Die Differenzen sind aufgrund der geringen Beträge unerheblich.

Der korrekte Wert für das Konto 202300 lautet 511.398,45 € und für das Konto 220000 3.476.988,17 € (Gesamtwert passivischer Unterschiedsbetrag). Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird gem. § 53 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik richtigerweise nicht aufgelöst.

Das bilanzielle Eigenkapital des Konzerns Stadt Ahrensburg beträgt zum 31.12.2019 165.422.296,98 € bei einer Bilanzsumme i.H.v. 287.280.050,48 €. In der Gesamtbilanz werden liquide Mittel i.H.v. 23.767.273,25 € ausgewiesen.

D.3.5. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Stadt Ahrensburg und den Aufgabenträgern eliminiert. Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz GemHVO-Doppik SH i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten, die zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Aufgabenträgern bestehen, einzubeziehen. Dabei kann gem. § 53 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik unterstellt werden, dass den Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den im Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Für die Ermittlung der bestehenden Verflechtungen im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden die zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Ahrensburg erstellten Excel-Tabellen als Grundlage verwendet (Forderungen und Verbindlichkeiten nach Personen 2019). Als Zuordnungskriterium wurden die vom Fachverfahren CIP verwendeten Adressnummern der Stadtbetriebe Ahrensburg und der Stadtwerke Ahrensburg verwendet und die Excel-Tabellen mit entsprechenden Filtern versehen. Somit ergeben sich die Werte in den entsprechenden Bilanzkonten der Stadt Ahrensburg, die einen Bezug zu den in die Konsolidierung einbezogenen Aufgabenträgern haben. Mit den Excel-Tabellen „Konsolidierung Forderungen/Verbindlichkeiten“ für die Stadtbetriebe Ahrensburg und die Stadtwerke

Ahrensburg wurden die zu konsolidierenden Beträge anhand der Adressnummern aufgeführt.

Die für die Schuldenkonsolidierung verwendeten Adressnummern wurden mit Hilfe des Fachverfahrens CIP bei den zum 31.12.2019 bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg überprüft. Da für beide Aufgabenträger mehrere Adressnummern und Personenkonten in CIP verwendet werden, wird die Arbeit bei der Erstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses unnötig erschwert. Daher sollte es Ziel sein, die Zahl der Personenkonten und Adressnummern auf die unbedingt erforderliche Anzahl zu beschränken. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Fachverfahren CIP nicht sämtliche zahlungsrelevanten Buchungsvorgänge über die eingerichteten Personenkonten abwickelt. Beim Sachkonto 3511252 ergibt sich eine Differenz i.H.v. insgesamt 125.576,26 €. Diese ist darauf zurückzuführen, dass laut Aussage des FD I.1 nur die Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH berücksichtigt wurden (o.g. Filterung der entsprechenden Excel-Tabelle), nicht aber die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken (94.947,21 €) und den Stadtbetrieben (30.629,05 €). Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind somit in dieser Höhe nicht ordnungsgemäß konsolidiert worden und daher ist der entsprechende Gesamtbilanzwert um 125.576,26 € zu hoch ausgewiesen. Diese Abweichung wird vom RPA als unwesentlich eingestuft und es entsteht somit kein Korrekturbedarf. Aufgrund der fehlenden Filter wurden die der Konsolidierung zugrundeliegenden Forderungs- und Verbindlichkeiten-Tabellen komplett auf weitere entsprechende Fehler geprüft. Hierbei haben sich keine zusätzlichen Auffälligkeiten ergeben.

Die in den Excel-Tabellen zur Schuldenkonsolidierung aufgeführten Buchungen wurden stichprobenartig geprüft. Bei den Forderungskonten 1711144 und 1711400 wurde eine erforderliche Konsolidierungsbuchung über 3.798,93 € falsch zugeordnet. Daher ergeben sich als Gesamtbilanzwerte für das Konto 1711144 ein Betrag von 66.473,13 € und für das Konto 1711400 ein Betrag von 29.046,69 €. Dieser Zuordnungsfehler hat aber keine Auswirkungen auf die Bilanzsumme insgesamt.

Die Forderungen des Konzerns Stadt Ahrensburg belaufen sich zum 31.12.2019 auf 8.838.807,54 €, Verbindlichkeiten bestehen i.H.v. 49.834.854,93 €.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anmerkungen. Aufgrund der aus den Stichproben gewonnenen Erkenntnisse hat die Rechnungsprüfung auf eine generelle Ausweitung der Prüfungshandlungen verzichtet.

D.3.6. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik SH aus der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung.

Gem. § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik kann für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

In die Gesamtergebnisrechnung der Konzernbilanz Ahrensburg 2019 gehen auch die Gewinn- und Verlustrechnungen der Stadtwerke und der Stadtbetriebe Ahrensburg ein. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtbetriebe wurde wiederum aus den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen der Stadtentwässerung und des Bauhofes entwickelt.

Mit den vorgelegten Excel-Tabellen „Konsolidierung Ergebnisrechnung“ für die Stadtbetriebe Ahrensburg und die Stadtwerke Ahrensburg wurden die zu konsolidierenden Beträge wiederum anhand der Adressnummern aufgeführt. Ein Filtern der Buchungen der Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg nach Adressnummern ist mit dem Fachverfahren CIP nicht möglich, so dass die Vollständigkeit der unter den Adressnummern aufgeführten Buchungen durch das RPA nicht verifiziert werden konnte. Da die Abschlüsse 2019 der SWA und SBA bereits von Wirtschaftsprüfern geprüft und bestätigt wurde, war bei diesem Konsolidierungsschritt keine erneute Prüfung durchzuführen. Seitens des RPA wurde geprüft, ob diese Gewinn- und Verlustrechnungen korrekt in die gemeinsame Ergebnisrechnung übertragen wurden.

Hierzu wurden die in den Excel-Tabellen zur Ergebniskonsolidierung aufgeführten Buchungen in Stichproben rechnerisch, hinsichtlich der Kontierung und auf Plausibilität geprüft.

Bei den **Stadtwerken** Ahrensburg wurden hauptsächlich die geschäftlichen Beziehungen mit der Stadt in den Bereichen Stromversorgung (1.267 T€) und Gas- bzw. Fernwärmelie-

ferungen (74 T€) für die städtischen Liegenschaften sowie sich aus diesen Verträgen ergebende Erstattungen (47 T€), Telefon- und Internetanschlüsse (7,5 T€), Personalkostenerstattungen i.H.v. 40 T€ (inkl. MwSt.), Zinserträge (6,4 T€) für einen von der Stadt Ahrensburg gewährten Kassenkredit sowie die Konzessionsabgabe (190 T€) durch die Konsolidierung eliminiert. Insgesamt haben die Konsolidierungsbuchungen für den Bereich der Stadtwerke einen Umfang von 1.684 T€.

Bei den **Stadtbetrieben** wurden hauptsächlich privatrechtliche Leistungsentgelte (9,1 Mio. €), Personalaufwand Arbeitnehmer (3,1 Mio. €), Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (2,1 Mio. €), Abschreibungen auf Sachanlagen (2,1 Mio. €) und Allgemeine Geschäftskosten (0,84 Mio. €) geprüft.

Bei der Prüfung der Aufwands- und Ertragskonsolidierung haben sich für die Stadtwerke und die Stadtbetriebe keine Beanstandungen ergeben. Aufgrund der jeweils aus den Stichproben gewonnenen Erkenntnisse hat die Rechnungsprüfung keine Ausweitung der Prüfung vorgenommen.

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt. Im Rahmen der Aufstellung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst und addiert sowie konsolidiert. Die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 4.750.199,01 €.

Die Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht zum Gesamtabschluss dargestellt.

D.3.7. Zwischenergebniskonsolidierung

§ 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik regelt, dass die Behandlung des Zwischenergebnisses nach § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlage- und Finanzanlagevermögen beschränkt werden kann.

Laut Aussage der Verwaltung fanden entsprechende Transaktionen im Jahr 2019 nicht statt.

Unsere Prüfungen haben ebenfalls keine entsprechenden Sachverhalte (Sachanlagen-tausch) ergeben.

D.3.8. Gesamtanhang

Dem Gesamtabchluss ist nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik SH ein Gesamtanhang sowie nach § 51 Abs. 3 Ziffer 1-3 ein Gesamtanlagenspiegel, ein Gesamtforderungsspiegel und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beigelegt. Die genannten Summenwerte konnten nachvollzogen werden.

Es ist nicht geregelt, wie der Gesamtanhang zu gliedern ist. Die Verwaltung orientiert sich an den Hinweisen des Praxisleitfadens des Landes.

Die Posten der Gesamtbilanz und die Posten der Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH so erläutert, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Zusätzliche Erläuterungen finden sich in der dem Gesamtabchluss beigelegten Gesamtabschlussrichtlinie.

E. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune unter Berücksichtigung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Gesellschaften vermittelt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Gesellschaften sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

Die Ausführungen im Gesamtlagebericht sind für die Sparten Stadtentwässerung und Bauhof der Stadtbetriebe Ahrensburg grundsätzlich zutreffend. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der Prognosebericht (Chancen und Risiken) stehen im Einklang mit den Ausführungen zum Jahresabschluss 2019 der Stadtbetriebe Ahrensburg. Bei der Sparte Stadtentwässerung fehlen im Gesamtlagebericht lediglich die Ausführungen zum geringen Finanzierungsrisiko.

Der SWA-Lagebericht schildert kurz die Grundlagen der Gesellschaft und erläutert dann im Wirtschaftsbericht für die fünf Unternehmensbereiche Gas, Strom, Telekommunikation, Wärme (Nahwärme) und Energiedienstleistungen die Marktlage im Allgemeinen sowie die Lage und die Zukunftsaussichten des Unternehmens im Besonderen. Der SWA-Lagebericht wird vom Wirtschaftsprüfer GPP als vollständig und zutreffend gelobt. Dies wird offensichtlich auch vom FD I.1 so gesehen, denn dieser übernimmt für den Konzernlagebericht sowohl die Struktur des SWA-Lageberichtes als auch ganze Passagen hieraus. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Ergebnisse des SWA-Lageberichtes in ausreichendem Umfang in den Stadt-Lagebericht übernommen worden sind. Als Anmerkung des RPA sei genannt, dass in keinem der beiden Lageberichte die juristische Verzögerung des laufenden Vergabeverfahrens zur Stromnetzkonzession erwähnt wird. Im Konzernlagebericht wird das Vergabeverfahren um die Stromnetzkonzession überhaupt nicht erwähnt, dies ist zu bemängeln.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Gesamtlagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die getroffenen Aussagen sind richtig und geben im Wesentlichen eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und der konsolidierten Gesellschaften und deren zukünftiger Entwicklung wieder. Dem Gesamtlagebericht gem. § 53 GemHVO-Doppik fehlt es nach Ansicht der Rechnungsprüfung noch an Aussagen zum „Konzern Stadt Ahrensburg“, insbesondere zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Es wurden im Gesamtlagebericht hauptsächlich Aussagen zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns, z.B. zum Gesamterfolg (Ergebnisrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen), getroffen.

Da die Städtebauförderung nicht in die Konzernbilanz aufgenommen wurde, wird sie im Gesamtlagebericht nicht erwähnt. Nach Ansicht des RPA sollten die SBF und ihre Hauptrisiken aufgrund der finanziellen und städtebaulichen Bedeutung zumindest textlich erwähnt werden:

Der SBF-Lagebericht stellt im Abschnitt Chancen und Risiken die Vorteile einer städtebaulichen Aufwertung mit überwiegender Fremdfinanzierung den aktuell sichtbaren Problemen (Verzögerungen bei der Sanierung des Rathauses und fehlende Angebote bei Ausschreibungen) gegenüber. Im Lagebericht nicht dargestellt sind die konkreten finanztechnischen Folgen der Verzögerungen bei der Rathaussanierung: Das bereits eingegangene Geld der Fördermittelgeber (über 2 Mio. €) wurde bis einschließlich 2019 nahezu nicht benötigt und wird mit Strafzinsen belegt. Darüber hinaus muss parallel zum Fördergeld anteilig auch

eigenes Kapital auf das SBF-Konto eingezahlt werden. Hier droht das Risiko, dass eigentlich noch nicht benötigtes Kapital anderen städtischen Aufgaben entzogen wird. Außerdem besteht das Risiko, dass zukünftig für Beträge auf Giro- oder Sparkonten vom Geldinstitut zusätzlich Negativzinsen verlangt werden.

F. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Ahrensburg entwickelt. Er enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Anlagen und der Gesamtlagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und der analog anzuwendenden, handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine wesentlichen Einwendungen gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschließlich des Gesamtlageberichtes zu erheben sind.

Ahrensburg, 08.10.2021



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage: Vollständigkeitserklärung vom 27.09.2021

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2019**Vorbemerkung**

Diese Vollständigkeitserklärung bezieht sich auf die Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2019, auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Stadt Ahrensburg und ihrer Aufgabenträger gem. § 93 Gemeindeordnung (GO; gültig ab 01.01.2021). Sie ist darauf ausgerichtet, dass der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht alle Bestandteile und Anlagen enthalten, die dafür vorgeschrieben und notwendig sind.

Die im Rahmen der einzelnen Jahresabschlüsse bereits erteilten Vollständigkeitserklärungen werden durch diese Erklärung nicht ersetzt, modifiziert oder ergänzt, sondern gelten für sich unverändert weiter.

Gem. § 53 GemHVO-Doppik sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die § 44 Absatz 3 und 4, § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 48, 50 Absatz 3, § 51 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 und § 52 GemHVO-Doppik entsprechend anzuwenden.

Auf dieser Grundlage wird folgende Erklärung abgegeben:

Aufklärung und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende Person ist angewiesen worden, dem Rechnungsprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:
Frau Blossey (FD. I.1 Finanzen und Beteiligungen).

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, Verträge, Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für die Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlich waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
5. Die Gesamtverantwortung und die operative Projektleitung liegen bei der Verantwortlichen Person für das Beteiligungsmanagement der Stadt Ahrensburg, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 Frau Blosssey (FDL I.1).

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

6. In den Gesamtabschluss sind alle Aufgabenträger einbezogen, die im Sinne von § 93 GO von wesentlicher Bedeutung sind (Festlegung des Konsolidierungskreises).
7. Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der Stadt und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufgenommen worden. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
8. Sämtliche wesentliche konsolidierungspflichtige Vorgänge sind im Gesamtabschluss zutreffend berücksichtigt.
9. Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind im Gesamtlagebericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage entgegenstehen bestehen nicht.
12. Wesentliche Verluste bei der Stadt oder bei einem voll zu konsolidierenden Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind nicht entstanden und derzeit auch nicht zu erwarten.

13. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Verbindlichkeiten der Stadt und ihrer Aufgabenträger ausgewiesen.
14. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzung, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
15. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
16. Es sind keine Täuschungen und Vermögensschädigungen bekannt.
17. Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und ihrer Aufgabenträger.

Ahrensburg, den 27.09.2021



Michael Sarach